



## Heiko Link

Bezirksschornsteinfegermeister & Energieberater im Handwerk

Buenser Weg 57, 21244 Buchholz  
Tel.: 04181-218253  
Fax: 04181-218970  
Email: heikolink@arcor.de

### Kundeninformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund **europarechtlicher und weiterführender Liberalisierungsforderungen** wurde seit geraumer Zeit die Änderung des bestehenden Schornsteinfegergesetzes diskutiert und umgesetzt.

Mit Wirkung vom 29.11.2008 ist das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und zum 01.01.2010 die bundeseinheitliche Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) in Kraft getreten. Auch die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) wurde am 22.03.2010 mit weitergehenden Anforderungen an Kleinf Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe geändert. Ich möchte Sie daher über einige Neuerungen informieren.

Wesentliche Neuerungen sind die Lockerung des Kehrmonopols und die Übertragung der Verantwortung und Haftung der Durchführung der Kehr- und Überprüfungsarbeiten auf die Hauseigentümer und die Einführung einer bundeseinheitlichen KÜO mit für Niedersachsen gestiegenen Gebühren und in einigen Bereichen geänderten Tätigkeiten.

Bisher lag die Verantwortung für die an Feuerstätten und Abgasanlagen notwendigen Arbeiten bei mir als Ihrem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister. Deshalb habe ich sämtliche vom Gesetzgeber geforderten Arbeiten um die Feuerstätten und Abgasanlagen unaufgefordert fristgerecht durchgeführt. Nach dem neuen Gesetz wird diese Verantwortung auf Sie als Hausbesitzer übertragen. Sie sind nun verpflichtet, nach einer Übergangszeit bis Ende 2012 eigenständig alle erforderlichen Arbeiten termingemäß durchführen zu lassen. Sie können damit ab 2013 jeden zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb mit Reinigungs-, Mess- und Überprüfungsarbeiten beauftragen. Ausländische EU-Betriebe dürfen bereits jetzt diese Tätigkeiten durchführen.

Damit auch in Zukunft die Sicherheit gewährleistet bleibt, hat der Gesetzgeber für die hoheitlichen Aufgaben wie Brandschutz und die Abnahme von Feuerungsanlagen **bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger** vorgesehen. Diese sind nach wie vor in dem jeweiligen Kehrbezirk für alle Haushalte zuständig und führen 2 x innerhalb von 7 Jahren eine Feuerstättenschau durch.

Um Sie in die Lage zu versetzen, alle Arbeiten fristgerecht durchführen zu lassen, erhalten Sie die erforderlichen Terminvorgaben mit dem **Feuerstättenbescheid**. Dieser Bescheid wird in Kombination mit der Durchführung der Feuerstättenschau oder Abnahme ausgestellt. **Dort, wo keine Feuerstättenschau bis 2013 mehr durchzuführen ist**, erhalten Sie den Bescheid nach der mir zur Verfügung stehenden Aktenlage.

Zum Nachweis, dass Sie die erforderlichen Tätigkeiten von einem anderen zugelassenen Schornsteinfeger fristgerecht haben durchführen lassen, haben Sie ein Formblatt zu führen, das Sie mir entsprechend den Terminvorgaben zusenden müssen.

**Sollten Sie mit mir als Bezirksschornsteinfegermeister zufrieden sein und sich lästige Terminverfolgung und Aufwand mit Formalitäten ersparen wollen, lassen Sie auch in Zukunft einfach alle Arbeiten in vertrauensvoller und gewohnter Weise von mir durchführen.**

**Sollten Sie noch Fragen haben, dann rufen Sie mich bitte jederzeit gerne an oder schicken mir eine Email.**

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Bez.-Schornsteinfegermeister

Heiko Link

